

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1079	13.03.2006	Redaktion: Iris Wilkening
S. 9470 – 9474		Telefon: 80-94040

Grundsätze

**für akademische Ehrungen und Auszeichnungen
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

vom 07.03.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S. 752) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 und 5 der Grundordnung der RWTH Aachen vom 19.04.2004, hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgenden Grundsätze erlassen:

Präambel

Die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen möchte durch die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen die Gemeinschaft der Hochschule stärken. Die Verdienste des zu Ehrenden sollen positive Auswirkungen auf das Ansehen der Hochschule haben.

§ 1

Arten der Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Auf Beschluss des Senats verleiht die Rheinisch-Westfälische Hochschule Aachen folgende Ehrungen:
 - die Hochschulmedaille,
 - die Würde einer Ehrenbürgerin bzw. eines Ehrenbürgers,
 - den von Kaven-Ring,
 - die Würde einer Senatorin ehrenhalber bzw. eines Senators ehrenhalber,
 - den akademischen Grad und die Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors nach den Bestimmungen der Promotionsordnungen der Fachbereiche.
- (2) Das Rektorat verleiht die Auszeichnung „Repräsentantin der RWTH Aachen“ bzw. „Repräsentant der RWTH Aachen“ (Representative of RWTH Aachen University)

§ 2

Hochschulmedaille

Die Hochschulmedaille wird an Mitglieder und Angehörige der Hochschule für besondere Verdienste um die Hochschule verliehen. Dabei reicht es nicht aus, wenn die oder der Vorgeschlagene über eine längere Zeit ihren bzw. seinen Dienst an der Hochschule ordentlich versehen hat. Es sollten über die Dienstobliegenheiten hinaus besondere Verdienste vorliegen.

§ 3

Ehrenbürgerwürde

- (1) Die Ehrenbürgerwürde wird an außenstehende Personen mit besonderen Verdiensten um die Hochschule verliehen.
- (2) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind Angehörige der RWTH Aachen und gegebenenfalls des beantragenden Fachbereichs.

§ 4

von Kaven-Ring, Ehrenring der RWTH

Der von Kaven-Ring wird vornehmlich an außenstehende Personen mit ganz besonderen Verdiensten um die Hochschule verliehen. An Mitglieder und Angehörige der RWTH Aachen kann der von Kaven-Ring verliehen werden, sofern ihre bzw. seine ganz besonderen Verdienste um die Hochschule über die Dienstobliegenheiten hinausgehen.

§ 5 Ehrensensatorwürde

- (1) Die Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators wird vornehmlich verliehen an Außenstehende mit außergewöhnlichen Verdiensten um die Hochschule, die das Ansehen der RWTH national oder international erhöht haben.
- (2) Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind Angehörige der RWTH Aachen und gegebenenfalls des beantragenden Fachbereichs.

§ 6 Ehrendoktorwürde

Die Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors wird verliehen an Personen, die in einer Disziplin der jeweiligen Fakultät oder in einer ihr benachbarten Disziplin eine hervorragende wissenschaftliche und/oder schöpferische Leistung vorweisen können, mit der sie die eigene oder verwandte Disziplin besonders nachhaltig gefördert haben. Dabei ist auch an Personen gedacht, die diese außergewöhnlichen Leistungen außerhalb der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Institutionen erbracht haben. Ebenso ist hier an Autodidaktinnen und Autodidakten zu denken, die – obwohl sie keine wissenschaftliche Ausbildung auf einem bestimmten wissenschaftlichen Sachgebiet erhalten haben – dennoch in einem solchen Sachgebiet mit hervorragenden Leistungen aufwarten können.

Grundlage der genannten Fälle ist für die jeweilige Fakultät stets die hervorragende wissenschaftliche und/oder schöpferische Leistung der oder des zu Ehrenden, die entweder in wissenschaftlichen Publikationen niedergelegt oder anderweitig der Öffentlichkeit dokumentiert ist. Die beantragende Fakultät ist verpflichtet, diese außergewöhnliche Leistung ausführlich zu dokumentieren, so dass alle Mitglieder des Senats sich von der Außergewöhnlichkeit der Leistung überzeugen können. Dieser Forderung unterliegen auch die von der Fakultät vorgelegten Gutachten.

Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrendoktorwürde ist nicht allein die hervorragende wissenschaftliche und/oder schöpferische Leistung. Vielmehr soll das gesamte Lebenswerk der bzw. des zu Ehrenden betrachtet werden, insbesondere im Hinblick auf eine gesellschaftliche Bedeutung und Wirkung.

§ 7 Verfahren

- (1) Um eine Vorabstimmung auf Hochschulebene zu erreichen, soll vor einer Behandlung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat die Dekanin bzw. der Dekan die geplante Ehrung im Rektorat besprechen.
- (2) Antragsberechtigt sind die einzelnen Gruppen über die Fachbereiche der RWTH, die Fachbereiche der RWTH und das Rektorat.
- (3) Der Antrag an den Senat auf Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensators, der Ehrenbürgerwürde, des von Kaven-Rings oder der Hochschulmedaille enthält neben dem Bericht des Fachbereichs eine ausführliche Würdigung der Verdienste der oder des Vorgeschlagenen um die RWTH sowie ihren bzw. seinen Lebenslauf.
- (4) Dem Antrag an den Senat auf Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors sind beizufügen:
 - der Bericht des Fachbereichs über die besonderen wissenschaftlichen und/oder schöpferischen Leistungen der oder des Vorgeschlagenen, einschließlich eines Vorschlags für den Text der Urkunde,
 - das Abstimmungsergebnis im Fachbereichsrat,
 - ein allgemeiner und wissenschaftlicher Lebenslauf der oder des zu Ehrenden,
 - Veröffentlichungs- und Vortragsübersichten,
 - zwei ausführliche auswärtige Gutachten.

§ 8 Rücknahme von Ehrungen

Die Ehrenwürde kann entzogen werden, wenn

- a. sich nachträglich herausstellt, dass die Ehrung durch Täuschung erworben worden ist, oder
- b. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, oder
- c. es sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber der Ehrung der Verleihung unwürdig war oder die Inhaberin bzw. der Inhaber sich durch ihr bzw. sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erweist.

Über die Entziehung entscheidet der Senat.

§ 9 „Repräsentantin bzw. Repräsentant der RWTH Aachen“ (Representative of RWTH Aachen University)

- (1) Das Rektorat bestellt in den ortsansässigen Alumni-Vereinigungen eine offizielle Ansprechpartnerin bzw. einen offiziellen Ansprechpartner als Repräsentantin bzw. Repräsentanten der RWTH Aachen. Hierdurch sollen das Netzwerk der Absolventinnen und Absolventen sowie der Ehemaligen weltweit ausgebaut und der Kontakt untereinander gestärkt werden.
- (2) Die Aufgaben der Repräsentantin bzw. des Repräsentanten sind:
 - Pflege und Ausbau der persönlichen Kontakte und Informationsaustausch zwischen der RWTH und den Alumni
 - Information der RWTH über die Aktivitäten der Alumni-Vereinigung
 - Förderung der Vernetzung der Alumni vor Ort
 - Berater, Mittler und Förderer der internationalen Verständigung durch die RWTH
 - Anregen und Weiterentwickeln der Beziehungen der RWTH mit Organisationen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur in aller Welt
- (3) Die RWTH unterstützt die Aktivitäten durch:
 - Beratung
 - Vermittlung von Kontakten
 - Bereitstellung von Publikationen und weiteren Kommunikationsplattformen.
- (4) Die Aushändigung der entsprechenden Urkunde erfolgt im Rahmen der Veranstaltung „Homecoming“ oder in der Deutschen Botschaft des Heimatlandes der bzw. des zu bestellenden Repräsentantin bzw. Repräsentanten.
- (5) Die Auszeichnung wird für 3 Jahre ausgesprochen. Verlängerung ist möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze für akademische Ehrungen gemäß § 32 Grundordnung der RWTH Aachen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 09.02.2006.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.03.2006

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut